

Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik



an der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

RVG: Sozialrechtliches Gebührenrecht

Rechtsanwalt Martin Schafhausen

Dienstag, den 11.05.2010

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. Gebühren im Eilverfahren
7. Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfengebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. Gebühren im Eilverfahren
7. Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfengebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

BESTIMMUNG DER BILLIGEN GEBÜHR

BSG, URTEIL VOM 01.07.2009 – 4 AS 21/09 R

- **Schwellenwert** ist nicht neue Mittelgebühr
- Zweistufige Prüfung:
 1. angemessene Gebühr nach den Kriterien des § 14 RVG
 2. nur Schwellenwert, wenn nicht umfangreich oder schwierig
- **Toleranzgrenze** von 20 v.H.
- **Gebührengutachten** der Rechtsanwaltskammer nicht erforderlich

- „Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass über die Bestimmung dessen, was noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leicht Streit entstehen kann. **Solchen Streit will der Gesetzgeber möglichst vermeiden, indem er dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt hat, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist.“**

Umfang der anwaltlichen Tätigkeit:

- Aufwand für Besprechung und Beratung, mitunter auch außerhalb der Kanzleiräume
- das Lesen der Verwaltungsentscheidungen
- das Aktenstudium
- die Anfertigung von Notizen, allerdings nicht das Erstellen von Ablichtungen und das Anfordern von Unterlagen beim Mandanten
- die Sichtung dieser Unterlagen
- die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche
- das Eingehen auf von der Behörde herangezogene Beweismittel – § 21 Abs. 1 SGB X
- der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und der Gegenseite
- sowie ergänzend alle Tätigkeiten, die mangels entsprechender Gebührenvorschriften nicht durch eine besondere Gebühr vergütet werden

Notizen können hilfreich sein.

Objektiv überflüssiger Aufwand ist beachtlich, wenn und soweit dieser auf einem Wunsch des Auftraggebers beruht.

Allein auf die **Dauer** des Vorverfahrens kommt es nicht an, ebenso wenig auf die **Anzahl der gefertigten Schriftstücke**.

Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit:

- Umgang mit einem problematischen Mandanten
- Sprachliche oder akustische Verständigungsprobleme
- eingehende Auseinandersetzung mit medizinischen oder anderen Fachgutachten
- umfangreiche Beweiswürdigung
- In Grundsicherungssachen könnte etwa auch berücksichtigt werden, dass typischerweise im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (für überdurchschnittliche Schwierigkeit!) nicht nur die Verhältnisse des Mandanten, sondern auch weiterer Personen zu berücksichtigen seien, ohne dass dabei die Voraussetzungen der Nummer 1008 VV RVG erfüllt wären
- **Aber:** Dürfen/sollen wir solche Umstände preisgeben?

Keine Unterscheidung zwischen verschiedenen sozialrechtlichen Fachgebieten.

Es ist auf das Rechtsgebiet (Sozialrecht) abzustellen, nicht jedoch auf ein Teilrechtsgebiet (Sozialhilferecht).

Normalfall: Anspruch auf eine Leistung ist mittels Subsumtion unter die Tatbestandsvoraussetzungen und Normen ohne umfangreiche Beweiswürdigung und ohne eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur möglich.

Bedeutung der Angelegenheit:

In Grundsicherungssachen sind allenfalls **monatliche Euro-Beträge im einstelligen Bereich** und für einen **kürzeren Zeitraum als sechs Monate** als durchschnittlich anzusehen.

- Nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte
- Abzustellen ist auf Auftraggeber
- Tatsächliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Kriterien

Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Haftungsrisiko

Sonstige unbenannte Kriterien

RENTENVERFAHREN

- Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26.01.2004 – L 12 B 90/02 RJ
regelmäßig von besonderer Bedeutung, daher Höchstgebühr
- Ähnlich auch SG Detmold, Beschluss vom 04.03.2008 – S 7 (2) R 343/05

UNFALLSACHEN

- SG Reutlingen, Beschluss vom 22.07.2008 – S 11 U 2659/06 A
Höchstgebühr wegen erheblichem Umfang und erheblicher Schwierigkeit
Auskünfte der behandelnden Ärzte und zwei Gutachten waren auszuwerten
schwieriger Sachverhalt
umfangreiche beratungsfachärztliche Stellungnahme
erhebliche wirtschaftliche Bedeutung; nicht nur Rentenerhöhung, sondern **Gewährung der Rente** überhaupt im Streit
Rechtsstreit hat Bedeutung auch auf zivilprozessualen Anspruch

ZULÄSSIGKEIT VON GERICHTSINTERNEN KOSTENGRUNDSÄTZEN

- Vgl. etwa Chemnitzer Tabelle oder Gießener Richtlinien
- Es werden allgemeine Richtlinien aufgestellt, die die Kriterien des § 14 RVG konkretisieren sollen
- Aber: BSG → Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht des Rechtsanwalts, Ermessensentscheidung des Rechtsanwalts ist einer generellen Betrachtung nicht zugänglich
- eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit
- Fehlendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
- **Schwellenwert: € 240,00**
- Chemnitzer Tabelle

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
- **Schwellenwert: € 240,00**
- Chemnitzer Tabelle
- Mittelgebühr 250,00 €

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
- **Schwellenwert: € 240,00**
- Chemnitzer Tabelle
- Mittelgebühr 250,00 €
- eine Rechtsfrage -20%

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
- **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
- **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
- **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
- Unterdurchschnittliche **Einkommensverhältnisse**
- **Schwellenwert: € 240,00**
- Chemnitzer Tabelle
- Mittelgebühr 250,00 €
- eine Rechtsfrage -20%
- keine Beweisaufnahme -20%

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
 - **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
 - **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
 - **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
 - Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
 - **Schwellenwert: 240,00 €**
- Chemnitzer Tabelle
 - Mittelgebühr 250,00 €
 - eine Rechtsfrage -20%
 - keine Beweisaufnahme
-20%
150,00€

BSG vs. Chemnitzer Tabelle

Grundsicherungsfall, Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Einkommensermittlung, drei Personen (nicht 1008), Vorlage von Unterlagen

- BSG, Urt. v. 01.07.2009
 - **Umfang** durchschnittlich sechs Schriftsätze, Unterlagen auf Verlangen vorgelegt
 - **Schwierigkeit** durchschnittlich Auseinandersetzung mit Norm, ggf. Rspr./Literatur aber: mehrere Personen
 - **Bedeutung der Angelegenheit** weit überdurchschnittlich
 - Unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse
 - **Schwellenwert: 240,00 €**
- Chemnitzer Tabelle
 - Mittelgebühr 250,00 €
 - eine Rechtsfrage -20%
 - keine Beweisaufnahme
-20%
 - **150,00€**



KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

LSG Thüringen, Beschluss vom 29.04.2008 – L 6 B 32/08 SF:

“Bei seiner erneuten Entscheidung wird die Kammer Folgendes zu beachten haben: Vorab sind die **notwendigen Feststellungen zu treffen** und die **Ermittlungsergebnisse dem Beteiligten mitzuteilen**. Die Kammer wird dann für jede Rahmengebühr **alle in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien** einschließlich des Haftungsrisikos - § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG – **getrennt zu prüfen** haben. Denn die unterschiedliche Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit mit unterschiedlichen Gebühren verbietet es die Bewertung einer Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr zu übertragen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 6. März 2008 – AZ.: 6 B 198/07 SF – und 19. Juni 2007 – AZ.: 6 B 18/07 SF; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12. September 2006, a.a.O.; Keller in JurisPR-SozR 10/2006, Anm. 6). “ (Hervorhebungen hinzugefügt)

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. Gebühren im Eilverfahren
7. Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfegebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

„QUALIFIZIERTE, ERLDIGUNGSGERICHTETE LEISTUNGEN“

- Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss man wohl davon ausgehen, dass eine Erledigungsgebühr eine qualifizierte Mitwirkung des Rechtsanwalts erfordert.
- Anders aber LSG Sachsen, Beschluss v. 12.08.2008 – L 6 B 327/08 AS-KO
„Besonderes Bemühen“ nur im Vorverfahren erforderlich
angenommenes Anerkenntnis erledigt den Rechtsstreit - § 101 Abs. 2 SGG – und ist vertrags-(vergleichs-)ähnlich
- Aber: Was ist hierunter zu verstehen?

VORLAGE VON SELBSTBESCHAFFTEN BEFUNDBERICHTEN

**Bundessozialgericht, Urteil vom 02.10.2008 – B 9/9 A SB
5/07 R:**

“Ein Rechtsanwalt, der nach § 43 Abs 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet ist, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, hat zwar bei der Begründung des Widerspruchs den Mitwirkungsobliegenheiten seines Mandanten Rechnung zu tragen und daher in der Regel alle ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 21 Abs 2 Satz 2 SGB X; § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Nr 3 SGB I). Dazu gehört auch, dass er präsenste Beweismittel (unaufgefordert) vorlegt, wenn diese ohne größeren Aufwand nur vervielfältigt werden müssen...

Zu den Mitwirkungsobliegenheiten im sozialrechtlichen Vorverfahren gehört es jedoch nicht, selbst Beweismittel zu beschaffen oder erstellen zu lassen. Es kann deshalb auch von einem gewissenhaft, sorgfältig und gründlich das Vorverfahren betreibenden Rechtsanwalt nicht ohne Weiteres erwartet werden, dass er seinen Mandanten dazu veranlasst, sich ärztliche Befundberichte erstatten zu lassen, und diese dann im Vorverfahren vorlegt.

- Dies gilt auch, wenn ein Arzt im Verwaltungsverfahren schon gehört wurde, dann aber neue Aspekte vorträgt, die schließlich zur Erledigung führen.
- Auch, wenn auf einen solchen vorgelegten Befundbericht ein Gutachten eingeholt wird, das schließlich zur Erledigung führt.

VORLAGE EINER VERSICHERUNG AN EIDES STATT

SG Berlin, Urteil vom 01.09.2009 – S 22 AL 50/09:

Nicht nur für Widerspruchsverfahren in SGB II-Sachen wichtig ist ein Urteil des **SG Berlin** vom **01.10.2009 – S 22 AL 50/09**:

“ In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass dieser Gebührentatbestand eine besondere Mitwirkung des Anwalts an der Erledigung voraussetzt (so auch z.B. Bundessozialgericht, Urt. v. 21. März 2007, Az. B 11a AL 53/06 R, Fundstelle juris). Es muss mithin eine durch die Verfahrensgebühr abgegoltene Einlegung und Begründung des Rechtsmittels hinausgehende Mitwirkung des Bevollmächtigten gegeben sein. **Diese Mitwirkung des Bevollmächtigten des Klägers liegt zur Überzeugung der Kammer vorliegend darin, dass er eine eidesstattliche Versicherung zu den Unterhaltszahlungen/Einkommensverhältnissen des Klägers beigebracht hat**, die nach einem Aktenvermerk in der Verwaltungsakte offenbar auch die Beklagte für erforderlich gehalten hat.

Die Nachweisführung über die Einkommenssituation durch Vorlage von Kontounterlagen obliegt zwar grundsätzlich dem Kläger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch), die Abfassung einer eidesstattlichen Versicherung geht aber über das vom Kläger im Rahmen der Mitwirkung zu Erbringende hinaus. Wenn der Kläger insoweit anwaltlichen Beistand in Anspruch nimmt, obliegen dem Bevollmächtigten **besondere Belehrungs- und Beratungspflichten**, die aus der besonderen Rechtsnatur einer eidesstattlichen Versicherung resultieren. Für diese über die Begründung des Widerspruchs – auch haftungsrechtlich – hinausgehende Tätigkeit hat der Kläger seinen Bevollmächtigten zu vergüten und – wenn die Beklagte in-soweit die anwaltliche Inanspruchnahme veranlasst - auch entsprechend zu erstatten.“

- Auch auf Eilverfahren zu übertragen, denn **besondere Belehrungs- und Beratungspflichten** bestehen auch im Eilverfahren

EINWIRKEN AUF MANDANTEN

- Noch offen ist, ob das Einwirken auf den Mandanten, ein Anerkenntnis anzunehmen, ein Widerspruchsverfahren nicht weiter zu betreiben usw. die Erledigungsgebühr anfallen lässt.
- Bei Vergleich immer – Nr. 1005 VV RVG.
- Im gerichtlichen Verfahren auch bei Anerkenntnis, denn nach § 101 Abs. 2 SGG erledigt erst das angenommene Anerkenntnis den Rechtsstreit.
- Ohne verfahrensbeendende Erklärung muss ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- Aber auch im außergerichtlichen Bereich, denn nach Nr. 1002 VV RVG auf die in Nr. 1005 VV RVG verwiesen wird, entsteht die Erledigungsgebühr, wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt.

- Gebührenausschließend ist nicht die Aufhebung oder die Änderung des Bescheides, sondern die Erledigung nach Aufhebung oder Änderung durch die anwaltliche Mitwirkung
- Es empfiehlt sich daher nicht nur aus haftungsrechtlichen Gründen Erledigungserklärungen gegenüber der Behörde oder dem Gericht immer auch von dem Mandanten gegenzeichnen zu lassen. So lässt sich nämlich dokumentieren, dass man (aus dem Anwaltsvertrag) eben nicht befugt war, von sich aus eine Erledigungserklärung abzugeben.

„FIKTIVE“ TERMINSGEBÜHR BEI SCHRIFTLICHEM VERGLEICH

- Aus anwaltlicher Sicht: Redaktionsversehen, bei Abrechnung einer Wertgebühr möglich, nicht jedoch bei Betragsrahmengebühr?
- SG Mannheim, Beschluss vom 18. Februar 2010 – S 7 SB 554/10 KE

„Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, eine Terminsgebühr bei Annahme eines Anerkenntnisses (§ 101 SGG) anzuerkennen und nicht für eine übereinstimmende Erledigungserklärung im Rahmen eines Vergleichs. Entsprechend ist kein Grund ersichtlich, warum für einen schriftlichen Vergleich in einem gerichtskostenpflichtigen sozialgerichtlichen Verfahren die Terminsgebühr anfallen sollte, und für einen schriftlichen Vergleich in einem nicht gerichtskostenpflichtigen sozialgerichtlichen Verfahren nicht ... Der **Anwalt** soll so motiviert werden, in jeder Phase des Verfahrens zu einer **möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beizutragen** und nicht etwa die Anberaumung eines Termins zu einem Vergleichsschluss im Termin ausschließlich deshalb anstreben, um den Anfall einer Terminsgebühr auszulösen.“

Ausweichstrategie:

- Im Vergleich immer auch die Erledigung des Rechtsstreits mitregeln und nicht nur eine Kostengrundregelung zu treffen, sondern auch regeln, welche Gebührenziffern in welcher Höhe anfallen.
- **Erinnerung:** Terminsgebühr fällt nicht nur bei der Terminswahrnehmung an, sondern auch bei der **außergerichtlichen** auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten **Besprechung** mit dem Gegner ohne Beteiligung des Gerichts – nicht aber bei einem Telefonat mit dem Richter.

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. **Gebühren im Eilverfahren**
7. Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfegebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

GEBÜHREN IM EILVERFAHREN

- Besondere Herausforderungen der anwaltlichen Tätigkeit:
 - Besondere Eilbedürftigkeit
 - Regelmäßig besondere Bedeutung für den Kläger (nicht nur SGB II-Sachen, sondern etwa auch der beruflichen Rehabilitation oder in SGB V-Sachen, Stichwort: Off-Label-Use)
 - Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind darzustellen
 - Glaubhaftmachung oftmals schwieriger als Beweisführung in Hauptsache
 - Kaum Möglichkeit der Akteneinsicht; Verwaltungsentscheidung lässt sich so schlecht überprüfen
- Nr. 3103 vs. 3102 VV RVG
- Weitere Kürzung auf 2/3 des Rahmens

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. Gebühren im Eilverfahren
7. **Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG**
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfegebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

MEHRERE AUFTRAGGEBER, ZIFFER 1008 VV RVG

- Kappung beim zwei- oder dreifachen Wert?

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Januar 2010
– L 19 B 316/09 AS:

„Denn die Vorschrift der Nr. 1008 Abs. 3 VV RVG **deckelt** nur den **Erhöhungsbetrag**, der zu dem Ausgangsbetrag hinzu addiert wird, auf das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages. Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach mehrere Erhöhungen, also der Betrag, der dem Ausgangsbetrag hinzugerechnet wird, nicht das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages überschreiten soll, wie auch aus der Gesetzesbegründung, wonach der Erhöhungsbetrag das Doppelte des Mindest- und des Höchstbetrages nicht übersteigen soll. (BT-Drs. 15/1971, S. 205)“

Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG:
bis zu 120,00 € - 1.560,00 €

Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV RVG:
bis zu 120,00 € - 780,00 €

Geschäftsgebühr nach Nr. 3102 VV RVG:
bis zu 120,00 € - 1.380,00 €

Geschäftsgebühr nach Nr. 3103 VV RVG:
bis zu 60,00 € - 960,00 €

jeweils bei 1 + 6 Auftraggebern

- Nr. 1008 VV RVG auch bei Schwellenwert

In der Zwischenzeit höchstrichterlich geklärt, BSG, Urteil vom 21.12.2009 – B 14 AS 83/08 R

„Nach Nr. 1008 VV RVG erhöht sich die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, bei Betragsrahmengebühren der Mindest- und Höchstbetrag um 30 % für jede weitere Person, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich auch die **Schwelengebühr entsprechend der Anzahl der Auftraggeber um jeweils 30%** bis maximal des Doppelten des Ausgangsbetrages.“

Aber darauf achten: Nicht nur aus Kostengründen immer deutlich machen, dass für mehrere Auftraggeber Widerspruch eingelegt, Klage erhoben wird.

- Mehrvertretungszuschlag auch bei Beratungshilfe

BETRAGSRAHMENGEBÜHREN

1. Bestimmung der billigen Gebühr
2. Erledigungsgebühr – qualifizierte, erledigungsgerichtete Leistungen
3. „Fiktive“ Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich
4. Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr
5. Höhe der Gebühr für eine Untätigkeitsklage
6. Gebühren im Eilverfahren
7. Mehrere Auftraggeber, Ziffer 1008 VV RVG
8. Reisekosten bei Beauftragung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten
9. Anrechnung von 50 v.H. der Beratungshilfegebühr auf Verfahrensgebühr
10. Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, Ziffer 7002 vs. 7001 VV RVG

ANRECHNUNG VON 50 % DER BERATUNGSHILFEGEBÜHR AUF DIE VERFAHRENSGEBÜHR

- Streit um 35,00 €, aber bei der Mittelgebühr nach Nr. 3103 VV RVG entspricht dies einer Reduzierung um 25%
- Str., dagegen etwa LSG Nordrhein-Westfalen, 19. Senat, Beschluss vom 16.12.2009 – 19 B 180/09 AS:
 - Wortlaut ließe Anrechnung zu, aber
 - Gesetzgeber wollte bisherige Rechtsprechung zu § 132 Abs. 2 BRAGO übernehmen.
 - Die Vorbefassung führt in den kostenprivilegierten Verfahren zum Anfall der Gebühr nach Nr. 3103 VV RVG (vorrangige Sondervorschrift).
 - Aus der Anmerkung zu Ziffer 3103 VV RVG folgt im Übrigen, dass bei der Bemessung im konkreten Fall nicht noch einmal berücksichtigt werden darf, dass der Umfang der Angelegenheit infolge der Vorbefassung geringer wäre.
 - Anwaltliche Pflicht Beratungshilfe zu gewähren:
Eingriff in Art. 12 GG, die staatliche Indienstnahme dürfe nicht mit einer doppelten Gebührenkürzung „sanktioniert“ werden

KOSTENENTSCHEIDUNG IM KOSTEN- (ERINNERUNGS-) VERFAHREN

- In dem Beschluss, der auf eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht, ist eine Kostengrundentscheidung zu treffen - §§ 197 Abs. 2, 193 SGG
- Erinnerungsverfahren ist nicht dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG
- Die Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers stellt nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG eine besondere Angelegenheit dar
- Da es auch in der Sozialgerichtsbarkeit Rechtspfleger nicht gibt, ändert hieran nichts, die Kostenentscheidungen werden dem SGG folgend durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen getroffen, die funktional Aufgaben wahrnehmen, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Rechtspfleger zugewiesen sind
- Erinnerung auch durch den Prozessbevollmächtigten möglich
 - In diesem Fall – kein Fall des § 183 SGG – Kostenrechnung nach der Wertgebühr

Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit. Kommen Sie
gut nach Hause.

So erreichen Sie mich:

Martin Schafhausen
Plagemann Rechtsanwälte
m.schafhausen@plagemann-rae.de